

Finanzordnung



§ 1 Grundsatz der Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Verwendung von finanziellen Mitteln für den Sportbetrieb innerhalb des 1. Radclub Jena e.V. sowie deren Abrechnungsmodalitäten. Grundsätzlich gilt die Vereinssatzung als Richtlinie für die Verwendungszwecke. Alle hier dargestellten Verwendungen unterliegen grundsätzlich dem Haushaltsvorbehalt.

§ 2 Budgetgruppen und Budgetierung

2.1 Budgetgruppen

Zum unkomplizierten Einsatz von finanziellen Mitteln für den Sportbetrieb kann der Vorstand Budgetgruppen bilden. Solche Gruppen werden durch den Vorstand für jeweils ein Jahr festgelegt und können nach Ablauf dieser Zeit auch wieder geschlossen werden. Stichtag ist die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand legt für jede Budgetgruppe einen Budgetverantwortlichen fest. Dieser kann ohne weitere Absprache mit dem Vorstand im Rahmen des unten festgelegten Verfahrens die Mittel beim Kassenwart abfordern.

Der Budgetverantwortliche ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich. Er legt zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

Beispiele für Budgetgruppen sind: Schul-AGs, Breitensport, Nachwuchsgruppen U11, U13, U15, U17/19.

2.2 Budgetierung

Nach Maßgabe der Haushaltslage und Ausgestaltung des Haushaltsplans weist der Vorstand zur Jahreshauptversammlung den Budgetgruppen Budgets zu. Die Budgets werden jedes Jahr neu festgelegt. Sie sind als Unterstützung für den Sportbetrieb der einzelnen Budgetgruppen vorgesehen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Budgets die tatsächlich anfallenden Kosten gedeckt werden, die Budgets sind daher als Zuschuss zu verstehen.

Ist das Budget für das entsprechende Jahr aufgebraucht, so besteht kein Anspruch auf Aufstockung. Nicht verausgabte Mittel können nicht in das Folgejahr übernommen werden und verbleiben zur Verwendung für den gesamten Verein.

Die Auszahlung des Budgets an die Budgetverantwortlichen erfolgt auf Antrag in zwei Raten. Bis zu 50% der Summe kann zum 30.06., die restlichen Mittel bis zum 30.11. des Jahres abgefordert werden. Nach dem 30.11. des Jahres können keine Mittelabforderungen mehr vorgenommen werden.

2.3 Verwendungsrichtlinien

Die den Budgetgruppen zugewiesenen Budgets können für folgende satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden:

- Fahrtkosten für Trainer und Sportler zu Wettkämpfen oder Training (bei Nutzung von privaten PKW ist eine Kilometerpauschale von 0.15€/km anzusetzen)
- Übernachtungszuschüsse für Trainer und Sportler von maximal 20€/Nacht
- Startgelder für Wettkämpfe
- Eigenanteile der Sportler für TRV- und BDR-Maßnahmen
- Kosten für soziale Aktivitäten der Budgetgruppen (z.B. Eintritt Schwimmbad, Preise für Wettbewerbe, Getränke bei Feiern)

Ausgenommen sind:

- Gebühren für Trainerlizenzen und –lehrgänge
- Lizenzgebühren der Sportler
- Honorare jeglicher Art
- Anschaffung von Material
- Alkoholische Getränke
- Verwaltungsaufwände

Der Budgetverantwortliche stellt sicher, dass die Mittel in ausgewogener Weise eingesetzt werden und der gesamten Budgetgruppe zugute kommen. Es obliegt dem Budgetverantwortlichen nach Leistung und Engagement der jeweiligen Sportler und Betreuer zu differenzieren. Es besteht kein Anspruch auf Zuwendung seitens der Sportler und Betreuer gegenüber dem Budgetverantwortlichen. Der Budgetverantwortliche bemüht sich, die Mittel sparsam einzusetzen, was z.B. durch die Bildung von Fahrgemeinschaften erreicht werden kann.

2.4 Abrechnung

Zur Abforderung der Mittel sind dem Kassenwart jeweils vor den Stichtagen 30.06. und 30.11. des laufenden Jahres formlose Anträge auf Freigabe des Budgets zu stellen. Diese Anträge beinhalten:

Durchnummerierte Aufstellung der einzelnen Posten unter Angabe des Verwendungszwecks, der Summe und des endgültigen Zuwendungsempfängers.

Entsprechend durchnummerierte Originalrechnungen und Kontobelege bei Überweisungen.

§ 3 Teilnahme an Deutschen und internationalen Meisterschaften

Zur Erstattung des TRV/BDR-Eigenanteils der Sportler zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und internationalen Meisterschaften können die Sportler außerhalb der Budgets direkt Anträge beim Vorstand stellen. Wenn ein Trainer/Betreuer vom 1. Radclub Jena den Sportler bei den Meisterschaften betreut, so kann dieser Trainer/Betreuer ebenso eine Unterstützung beantragen. Auch hier gilt eine Fahrtkostenpauschale von 0.15€/km und eine Über-

nachtungszuschuss von maximal 20€/Nacht. Pro Sportler ist maximal ein Betreuer förderungsfähig.

§ 4 Lizenzen

4.1 Gebühren für das Ausstellen von Lizenzen

Die Gebühren für das Ausstellen von Lizenzen für Funktionsträger des Vereines (Trainer, Mechaniker, Kampfrichter, Sportliche Leiter) übernimmt der Verein.

Sportler haben für die Ausstellung von Lizenzen die durch den BDR festgelegten Gebühren zu entrichten.

4.2 Lehrgangsgebühren

Gebühren zum Erwerb einer Trainerlizenz C sowie zur Aktualisierung von Trainerlizenzen A-C werden auf Antrag erstattet, wenn der entsprechende Trainer über eine Saison hinweg eine Trainingsgruppe betreut hat. Erstattet werden die Lehrgangsgebühren, nicht aber Fahrt- und Unterkunftskosten. Auf Antrag kann die Gebühr bereits während der laufenden Saison erstattet werden – ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Honorarverträge für Trainer

Am Jahresanfang werden mit den Trainern Honorarverträge abgeschlossen. Diese laufen für ein Kalenderjahr. Die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten werden durch die Verträge festgelegt.

§ 6 Haushalt

6.1 Haushaltsplan

Grundlage für die Wirtschaftsführung des 1. RC Jenas e.V. bildet der Haushaltsplan. Er wird in Absprache mit dem gesamten Vorstand für jedes Geschäftsjahr vom Kassenwart aufgestellt und zur Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten.

Der Haushaltsplan sollte in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Geplante Rücklagen sind auszuweisen und zu begründen.

Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann der Gesamtvorstand Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabeposten des Haushaltsplans beschließen.

6.2 Geschäftsführung

Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur der Gesamtvorstand beschließen.

Über Verträge, Kaufverträge und Zusagen finanzieller oder materieller Art, die einen in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Wert übersteigen, wird im Vorstand nach dem Eins-plus-Eins-Prinzip entschieden. Dies bedeutet, dass für die entsprechenden Entscheidungen die Zusage von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens eines aus dem haftenden Vorstand sein muss, vorliegt.

Durch den Kassenwart erfolgt die Kontrolle des Haushaltsplans. Der Kassenwart zeichnet Rechnungen „rechnerisch richtig“, ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnet „sachlich richtig“.

§ 7 Buchhaltung

Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in der Einnahme – Überschussrechnung zu erfassen (§4 Abs.3 Einkommenssteuergesetz).

Der 1. Vorsitzende erstellt zusammen mit dem Kassenwart die Einnahme – Überschussrechnung. Er kann dabei einen Wirtschaftprüfer oder Steuerberater hinzuziehen.

Kassenwart legt dem Gesamtvorstand die Einnahme – Überschussrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die so ergänzte Einnahme – Überschussrechnung über dem Vorstand der Jahreshauptversammlung zu.

Vor jeder Jahreshauptversammlung ist eine abschließende Kassenprüfung gemäß Satzung vorzunehmen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln.

2. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.

3. Vorschüsse müssen beantragt, vom 1. Vorstand oder in seinem Auftrag genehmigt sein und im gleichen Rechnungsjahr abgerechnet werden.

4. Anträge auf Auszahlungen sind grundsätzlich schriftlich und rechtskräftig unterzeichnet einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 19.06.2014 am 20.06.2014 in Kraft.

1. Radclub Jena. 1. Vorsitzender: Sirko Schneppe, Mälzerstraße 5, 07745 Jena